

STATUTEN

TENNISCLUB FÜLLERICH

MURI-GÜMLIGEN



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

- 1 Unter dem Namen "Tennisclub Füllerich, Muri-Gümligen" besteht mit Sitz in Muri-Gümligen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zur Pflege des Tennissportes.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Tennis und von Swiss Tennis.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

- 1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben und deshalb von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, geniessen aber die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft können von der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahl muss geheim erfolgen.
 - b) Aktivmitglieder
Personen ab 18 Jahren, soweit sie nicht unter eine andere Kategorie fallen. Mitglieder mit einem Schnupper-, Morgen- oder Wochenendabo gehören zu den Aktivmitgliedern. Aktivmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
 - c) Studenten, Schüler, Lernende (SSL)
Personen, die noch in einer Ausbildung stehen, längstens aber bis und mit dem Jahr, in dem sie 27 Jahre alt werden. Sie haben sich jährlich über das Ausbildungsverhältnis auszuweisen. Studenten, Schüler, Lernende sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen wie Aktivmitglieder zu benützen.
 - d) Junioren
Jugendliche bis und mit dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden. Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Junioren haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Junioren ab 12 Jahren können, sofern sie den Mitgliederbeitrag der Kategorie «Studenten, Schüler, Lernende» bezahlen, die Clubanlagen wie Aktivmitglieder benützen.
 - e) Passivmitglieder
Personen, die dem Verein anzugehören wünschen, ohne von der Spielberechtigung Gebrauch zu machen. Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Clubanlässen teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 3

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, von der Generalversammlung festgelegten, finanziellen Leistungen zu erbringen.
- 2 Mitglieder des Vorstandes bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 4

- 1 Nach schriftlicher Anmeldung erfolgt die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.
- 2 Die Aufnahme ist dem Kandidaten schriftlich unter Beilage der Statuten, der finanziellen Verpflichtungen und des Spiel- und Benützungsreglements mitzuteilen.

- 3 Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.
- 4 Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl gegebenenfalls zu begrenzen.

Art. 5

- 1 Wer in den TC Füllerich Muri-Gümligen eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 6

- 1 Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist dem Vorstand schriftlich bis am 30. November des laufenden Jahres mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen, ausser auf ihre Anteilscheine gemäss Art. 21.

Art. 7

- 1 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses durch den Vorstand das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; darüber wird an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr endgültig entschieden.

III. ORGANISATION

Art. 8

- 1 Der Verein besteht aus folgenden Organen:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden.
- 3 Die Einladungen dazu sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 7 Tage, solche die gem. Art. 24 traktandiert werden müssen sind spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4 Dringliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beraten und beschlossen werden.

Art. 10

- 1 Die Generalversammlung besorgt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets für die Betriebsrechnung (Jahresrechnung)
- f) Revision der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über allfällige Anträge
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Art. 11

- 1 Jede Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- 2 Bei Abstimmungen über Sachentscheide entscheidet, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen, das absolute Mehr der Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Die zu Wählenden treten während der Wahl in den Ausstand.

Art. 12

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Spiel- und Turnierleiter, dem Juniorenobmann und dem Chef Technik.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

- 1 Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er beschliesst sämtliche Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, und vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) zusammen mit dem betreffenden Ressortchef.

Art. 14

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Art.15

- 1 Der Präsident leitet alle Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstellen. Der Vorstand bestimmt für jede Amtsperiode in eigener Kompetenz, welches Mitglied des Vorstandes den Präsidenten im Verhinderungsfall zu vertreten hat. Der so bestimmte Stellvertreter behält sein Amt und trägt den Titel "Vizepräsident".
- 2 Der Sekretär führt ein Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz mit Ausnahme derjenigen des Kassiers. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- 3 Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt die Jahresrechnung und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt das Anteilscheinregister.
- 4 Der Spiel- und Turnierleiter ist für den Spiel- und Turnierbetrieb sowie das Traineramt und den Interclub verantwortlich. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.

- 5 Der Juniorenobmann leitet die Nachwuchsförderung.
- 6 Der Ressortchef Technik ist für den technischen Betrieb und Unterhalt der Clubanlage verantwortlich.

Art. 16

- 1 Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus, prüfen das Anteilscheinregister und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 2 Die Amtsdauer für Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 18

- 1 Der Vorstand gibt jährlich in geeigneter Weise die von der Generalversammlung gutgeheissenen Mitgliederbeiträge und die sonstigen Beiträge bekannt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden zur Deckung des Betriebsaufwandes und zur Rückzahlung von Schulden verwendet.
- 3 Die Anteilscheine wurden zur Finanzierung von Investitionen der Tennisanlage Füllerich herausgegeben.

Art. 19

- 1 Die Mitgliederbeiträge sind bis 31. März zu bezahlen.
- 2 Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Wenn kein Austritt oder Übertritt zu den Passiven gemäss Art. 6 erfolgt, bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Art. 20

- 1 Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen am Tennisspielen verhindert, so besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Mitgliederbeitrages.
- 2 Der Vorstand kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine Reduktion oder Rückvergütung gewähren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 21

- 1 Der Verein gab unverzinsliche Anteilscheine (nach Art. 18.3, Serie A) und gab verzinsliche Anteilscheine (Serie B) aus.
- 2 Jedes Mitglied kann eine unbeschränkte Zahl von verzinslichen Anteilscheinen übernehmen.
- 3 Die, nach Art.18.3 ausgegebenen Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes, sind nicht verpfändbar und sind mit Zustimmung des Vorstands übertragbar.
- 4 Über die ausgegebenen Anteilscheine wird ein Register geführt. Nur die darin verzeichneten Inhaber sind befugt, die mit den Anteilscheinen verbundenen Rechte geltend zu machen.
- 5 Die verzinslichen Anteilscheine werden 1% über dem Zinssatz der Sparhefte Berner Kantonalbank (Stichtag: 1.1.) verzinst. Der Zins wird dem fälligen Mitgliederbeitrag angerechnet.

- 6 Bei Austritt aus dem Verein gelangen die unverzinslichen Anteilscheine zur Auszahlung. Bei ungenügender Liquidität kann der Vorstand die Auszahlung aufschieben. Die verzinslichen Anteilscheine können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Bei ungenügender Liquidität kann der Vorstand die Auszahlung aufschieben. Bei aufgeschobener Auszahlung genießen die verzinslichen Anteilscheine Priorität und die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Austritts bzw. der Kündigung.
- 7 Die Rückzahlung der Anteilscheine kann mit allfälligen Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein (ausstehende Beiträge usw.) verrechnet werden.

Art. 22

- 1 Der Verein haftet für allfällige Verbindlichkeiten nur in der Höhe des Clubvermögens. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 2 Die Clubgelder sind auf dem Postcheckkonto oder bei einer Bank zinstragend anzulegen.

Art. 23

- 1 Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden (Beschädigung der Platzanlage usw.).
- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und den Clubbesuchern nicht.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art 24

- 1 Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn dies als Traktandum vorgesehen ist.

Art. 25

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Juniorinnen- / Junioren-Förderung im Tennissport gestellt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

- 1 Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12.02.2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident:



Herbert Böni

Die Sekretärin:



Sarah Ebel